

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft  
Postfach 50 09 - 24062 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Agrarausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Claus Ehlers, MdL  
Landeshaus

24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 15/5201**

Kiel, 11. November 2004

**Entwurf einer Landesverordnung zur Bestimmung des Wertverhältnisses für Dauergrünland im Rahmen der Agrarpolitik der Europäischen Union**

Sehr geehrter Herr Ehlers,

den beiliegenden Entwurf einer „Landesverordnung zur Bestimmung des Wertverhältnisses für Dauergrünland im Rahmen der Agrarpolitik der Europäischen Union“ übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Müller

Anlage: Verordnungsentwurf



# **Entwurf einer Landesverordnung zur Bestimmung des Wertverhältnisses für Dauergrünland im Rahmen der Agrarpolitik der Europäischen Union**

Vom 2005

Aufgrund § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie (Betriebsprämiedurchführungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2004 (BGBl. I S. 1868) verordnet die Landesregierung:

## **§ 1**

### **Bestimmung des Wertverhältnisses für Dauergrünland**

(1) Das Wertverhältnis des flächenbezogenen Betrages je Hektar Dauergrünland zu dem entsprechenden Betrag für die sonstigen förderfähigen Flächen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 2 des Betriebsprämiedurchführungsgesetzes wird für die Region Schleswig-Holstein und Hamburg auf den Wert 0,412 festgelegt.

(2) Die Wertfestlegung nach Absatz 1 gilt ab dem Zeitpunkt, in dem sie im Land Hamburg in gleicher Höhe rechtswirksam getroffen worden ist. Dieser Zeitpunkt ist vom Ministerium für Umwelt, Natur und Landwirtschaft im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu geben.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

### **Begründung:**

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie sind die Landesregierungen ermächtigt, zur Berücksichtigung besonderer regionaler Gegebenheiten das Wertverhältnis für das Dauergrünland in Abweichung von Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit der Anlage 2 um bis zu 15 Prozentpunkte zu erhöhen. In der Region Schleswig-Holstein und Hamburg ist der Anteil des Dauergrünlandes in den letzten 25 Jahren stetig zurückgegangen (seit 1980 minus 18 Prozent). Aus Sicht der Landesregierung muss diesem Trend entgegengewirkt werden. Für das Ziel, die Grünlandwirtschaft zu stärken und dazu beizutragen, die jahrzehntelange Benachteiligung des Grünlandes durch die europäische Agrarpolitik zügig abzubauen, ist es erforderlich, die Grünlandprämien anzuheben. Dazu hat der Bundesgesetzgeber den Landesregierungen ausdrücklich das entsprechende Instrumentarium an die Hand gegeben. Da Grünland aus ökologischer Sicht positiver zu beurteilen ist als Ackerland und in Schleswig-Holstein und Hamburg der Grünlandanteil dauerhaft zurückgegangen ist, machen die Landesregierungen von Schleswig-Holstein und Hamburg von der Verordnungsermächtigung im vorgeschlagenen Sinne Gebrauch.

Da ausweislich der Anlage 2 des Gesetzes zur Durchführung der einheitlichen Betriebsprämie Schleswig-Holstein und Hamburg als eine einheitliche Region aufgeführt werden, ist eine entsprechende Verordnung nach hamburgischem Recht erforderlich und wird vom Hamburger Senat parallel erlassen.

Die Inkrafttretensregelung des § 2 zum 1. Januar 2005 stellt sicher, dass, wie bundesrechtlich vorgesehen, der flächenbezogene Betrag für das gesamte Jahr 2005 nach dem neuen Wertverhältnis berechnet werden kann.